

- a) Annahmeverzug: Verkäufer liefert, Käufer nimmt die Ware jedoch nicht an, weil er zum Beispiel nicht zu Hause ist.
Abrufverzug: Nach der Vereinbarung eines Kauf auf Abruf versäumt der Käufer einen Termin für den Abruf einer Teilmenge. Spezifikationsverzug: Im Kaufvertrag wurden nur Rahmenbedingungen festgelegt und der Käufer sollte später die genauen Modelle bekannt geben, er versäumt jedoch diesen Termin für die Bekanntgabe.
- b) Annahmeverzug: Hinterlegung auf Kosten und Gefahr des Käufers, Nachfrist setzen und Rücktritt vom Vertrag, Selbsthilfeverkauf bei verderblicher Ware oder B2B-Geschäft
Abrufverzug: Mahnung und Lieferung der bestellten Gesamtmenge.
Spezifikationsverzug: Mahnung und Nachfristsetzung und Qualität selbst bestimmen oder vom Vertrag zurücktreten.
Zusätzlich Ersatz des verursachten Schadens
- c) Verzugszinsen: B2C 4 %, B2B 9,2 % + Basiszinssatz der ÖNB
Mahnspesen: B2C: nur bei schuldhafter Zahlungsverzögerung, B2B: €40,- Pauschalbetrag sind
- d) Einleitung des Mahnverfahrens bzw. Gerichtsverfahrens bei Forderungen über €75.000,- durch Einbringung der Mahnklage bei Gericht.